

Gesetzentwurf

der **Staatsregierung**

zur Änderung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes und anderer sicherheitsrechtlicher Vorschriften

A) Problem

- I. Die Neufassung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKSG) ist am 01.01.1997 in Kraft getreten. Soweit bisher erkennbar, hat sich diese Neuregelung bewährt.

Jedoch bedürfen neue EG-rechtliche Regelungen der Umsetzung in bayerisches Landesrecht.

Aufgrund der Richtlinie der EG vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Seveso-II-Richtlinie, ABl. EG 1997 Nr. L 10/13 ff.) sind die Mitgliedsstaaten der EG verpflichtet, sog. externe, d. h. durch Behörden erstellte Notfallpläne gesetzlich vorzuschreiben. Diese Verpflichtung fällt in den Bereich des Katastrophenschutzrechts und betrifft daher die Bundesländer.

- II. Das im März 1997 neugefaßte Zivilschutzgesetz des Bundes enthält hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Helfer im Zivilschutz nunmehr eine Verweisung auf landesrechtliche Vorschriften; solche sind bisher jedoch nicht im bayerischen Landesrecht, sondern nur in den Regelungen der jeweiligen Hilfsorganisationen enthalten.

- III. Die Verordnung über die Feuerbeschau vom 12. Dezember 1980 (Feuerbeschauverordnung -FBV-; BayRS 215-2-4-1), die ihre Rechtsgrundlage in Art. 38 Abs. 1 Nr. 1 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG) hat, tritt am 31.12.2000 außer Kraft.

Es ist beabsichtigt, die Feuerbeschauverordnung den heutigen Gegebenheiten anzupassen. U.a. sollen die Gemeinden, denen die Feuerbeschau obliegt, die Befugnis erhalten, die Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, die Werkfeuerwehren nach Art. 15 des Bayer. Feuerwehrgesetzes (BayFwG) vorhalten, zu übertragen und Nachweise über die Durchführung und das Ergebnis der Feuerbeschau zu verlangen.

Die Vorhaltung von Werkfeuerwehren kann in Betrieben und sonstigen Einrichtungen erforderlich sein, in denen aufgrund besonderer Gefahrenlagen der Brandschutz nicht mehr durch die örtlichen (gemeindlichen) Feuerwehren gewährleistet werden kann. Große Industriebetriebe und sonstige Einrichtungen, die besonders brandgefährdet sind und daher eigene Werkfeuerwehren unterhalten, liegen oftmals in kleinen Gemeinden. Die Gemeinden sind in diesen Fällen regelmäßig nicht in der Lage, ohne erheblichen Aufwand und fremdes Personal eine Feuerbeschau durchzuführen; auf der anderen Seite verfügen die Werkfeuerwehren in

der Regel über das zur Feuerbeschau notwendige fachkundige Personal, sind sachnäher und können die Aufgabe mit wesentlich geringerem Aufwand bewältigen. Zahlreiche andere Bundesländer kennen vergleichbare Regelungen, nach denen Betriebe und sonstige Einrichtungen mit Werkfeuerwehren bzw. die Werkfeuerwehren selbst an der Feuerbeschau mitwirken bzw. diese eigenverantwortlich durchführen.

Die Einführung einer solchen Befugnis bedarf der Schaffung einer klaren Rechtsgrundlage in der Ermächtigungsnorm der FBV.

- IV. Am 01.01.1999 treten umfangreiche bundesrechtliche Neuregelungen des Straßenverkehrsrechts, des Fahrerlaubnisrechts und des Fahrlehrerrechts in Kraft. Zur Ausführung des neuen Bundesrechts sind entsprechend angepaßte landesrechtliche Zuständigkeitsregelungen erforderlich, die im Rahmen der zum 01.01.1999 in Kraft tretenden Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVOVerk) erlassen werden sollen. Diese Rechtsverordnung bedarf gemäß Art. 77 Abs. 1 Satz 1 der Bayer. Verfassung einer Ermächtigungsgrundlage durch formelles Gesetz.

Als Rechtsgrundlage kommt nur Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) in Betracht.

Diese Vorschrift bezieht sich aber nach dem Wortlaut ihrer Überschrift nur auf die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung.

Im neuen Bundesrecht sind jedoch die Regelungen über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr aus der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung ausgegliedert und in einer eigenständigen Fahrerlaubnis-Verordnung geregelt worden. Die Regelung des § 13 a Abs. 4 Nr. 2 StVZO ist in § 29 Abs. 3 Nr. 2 StVG übernommen worden.

Für die Regelung der Zuständigkeiten im Fahrlehrerrecht bestand bisher eine bundesrechtliche Ermächtigung der Landesregierung in § 32 Abs. 1 FahrhG. In der am 01.01.1999 in Kraft tretenden Änderung des Fahrlehrergesetzes ist diese Ermächtigung nicht mehr enthalten.

Alle genannten Neuregelungen lassen sich zwar - zumindest im weiteren Sinne - unter den im Text des Art. 8 Abs. 1 ZustGVerk verwendeten Begriff der "Vorschriften über die Zulassung von Personen zum öffentlichen Straßenverkehr" subsumieren. Auch war es das Ziel des ZustGVerk, entsprechend den Ressortzuständigkeiten die gemäß Art. 77 Abs. 1 Satz 1 der Bayer. Verfassung notwendigen Rechtsgrundlagen für alle Zuständigkeitsregelungen im Verkehrswesen zu schaffen. Dennoch sollten mögliche Unklarheiten durch die Anpassung der Ermächtigungsnorm an das neue Bundesrecht beseitigt und eine nicht anzweifelbare Rechtsgrundlage geschaffen werden.

B) Lösung

- I. Das BayKSG wird um die erforderlichen Regelungen ergänzt. Dabei soll in möglichst geringem Umfang in die bewährte Systematik des Gesetzes eingegriffen werden. Vielmehr sollen die europarechtlichen und bundesrechtlichen Vorgaben möglichst weitgehend in diese Systematik einge-

fügt werden. Dadurch können die Veränderungen für die Praxis des Katastrophenschutzes in Bayern auf das notwendige Mindestmaß begrenzt werden.

Bei der Einführung der durch die Seveso-II-Richtlinie vorgeschriebenen externen Notfallpläne wird an die bereits durch Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayKSG vorgeschriebenen Alarm- und Einsatzpläne für Anlagen und Einrichtungen mit besonderem Gefahrenpotential angeknüpft. Für diejenigen Betriebe mit besonderem Gefahrenpotential, die von den Vorgaben der Seveso-II-Richtlinie erfaßt werden, sind die Alarm- und Einsatzpläne in der qualifizierten, speziellen Voraussetzungen unterliegenden Form der externen Notfallpläne zu erstellen, wobei die Öffentlichkeit zu beteiligen ist.

- II. Die bundesrechtliche Verweisung auf Landesrecht für die Rechte und Pflichten der im Zivilschutz mitwirkenden Helfer wird durch eine Ergänzung des BayKSG aufgegriffen, die den bisher bereits bestehenden Rechtszustand ausdrücklich ins Gesetz aufnimmt. Danach gelten für die Helfer vorbehaltlich spezieller gesetzlicher Vorschriften die Regelungen der jeweiligen Hilfsorganisationen.
- III. Die in Art. 38 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) enthaltene Ermächtigungsnorm wird entsprechend ergänzt.
- IV. Die Gesetzesänderung des Art. 38 LStVG wird zum Anlaß genommen, das Gesetz in anderen Bereichen redaktionell an zwischenzeitliche Änderungen des LStVG bzw. anderer Gesetze anzupassen.
- V. Die in Art. 8 des ZustGVerk enthaltene Ermächtigungsnorm wird entsprechend ergänzt.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Durch die Anpassung des Bayer. Katastrophenschutzgesetzes an das neugefaßte Zivilschutzgesetz des Bundes (vgl. B II.), durch die redaktionellen Änderungen des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (vgl. B IV.) und durch die Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (vgl. B V.) entstehen keine Kosten.

Für die Umsetzung der Seveso-II-Richtlinie im Bayer. Katastrophenschutzgesetz (vgl. B I.) gilt bezüglich der Kosten folgendes:

Staat

Im Vergleich zur bisherigen Rechtslage wird den Katastrophenschutzbehörden des Freistaats Bayern zusätzlicher Verwaltungsaufwand durch die Pflicht zur Aufstellung, Fortschreibung und Erprobung externer Notfallpläne für voraussichtlich etwa 100 Betriebe entstehen. Zusätzlicher Aufwand entsteht durch das notwendige Verfahren zur Anhörung der Öffentlichkeit. Der zusätzliche Verwaltungsaufwand wird jedoch im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel abzudecken sein, da für die betroffenen Betriebe in aller

Regel bereits nach der bisherigen Regelung spezielle Alarmpläne zu erstellen, fortzuschreiben und zu erproben waren. Ein Überblick, bei welchen Betrieben und in welchem Umfang Pläne neu zu erstellen sind, besteht nicht und wäre nur mit unverhältnismäßigem Aufwand abzufragen. Eine Bezifferung der Kostenauswirkung ist nicht möglich.

Kommunen

Für die kreisfreien Städte als untere Katastrophenschutzbehörde gilt das oben Ausgeführte entsprechend.

Wirtschaft

Den Betreibern der durch die neuen Vorschriften betroffenen, mit gefährlichen Stoffen arbeitenden Betriebe entsteht durch die Umsetzung der Seveso II-Richtlinie zusätzlicher Verwaltungsaufwand und Kosten im Bereich des Störfallrechts (Störfallverordnung des Bundes). Im Bereich des Katastrophenschutzes und des vorliegenden Gesetzentwurfs kann für die zur Aufstellung der externen Notfallpläne zu erbringende Mitwirkungsleistungen der Betreiber weitgehend auf Beiträge zurückgegriffen werden, die bereits im Rahmen des geltenden Katastrophenschutzrechts (Art. 8 Abs. 2 BayKSG) sowie im Rahmen der notwendigen bundesrechtlichen Neuregelungen des Störfallrechts erfolgen müssen. Der Wirtschaft wird durch den Gesetzentwurf in der Regel kein oder nur ein sehr geringer Aufwand entstehen.

Bürger

Dem Bürger entstehen keine Kosten.

Die Änderung des Art. 38 LStVG (vgl. B III.) hat folgende Kostenauswirkungen:

Kommunen

Die Gemeinden, die von der Möglichkeit, die Feuerbeschau auf Betriebe oder sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG eine Werkfeuerwehr besteht, zu übertragen, Gebrauch machen, werden finanziell entlastet. In welcher Höhe die Gemeinden Ausgaben für eigenes Personal, Sachverständige und Sachmittel einsparen, kann nicht beziffert werden.

Wirtschaft

Gleichzeitig werden die o.a. Betriebe belastet. Die Belastungen, die im Einzelfall nicht beziffert werden können, halten sich aber in vertretbaren Grenzen. Denn das zur Durchführung der Feuerbeschau notwendige fachkundige Personal und die erforderlichen Sachmittel stehen in den Werkfeuerwehren in der Regel zur Verfügung und können entsprechend eingesetzt werden. Besonders hauptberufliche Werkfeuerwehrleute können regelmäßig während ihrer einsatz- und übungsfreien Arbeitszeit zur Feuerbeschau eingesetzt werden.

Staat

Sofern der Staat Betriebe oder sonstige Einrichtungen mit Werkfeuerwehren betreibt - das ist zur Zeit nur im Fall der Technischen Universität München, Forschungsgelände Garching, der Fall - gelten die Ausführungen zur Wirtschaft entsprechend.

Bürger

Die geplante Regelung hat keine Kostenauswirkung auf die Bürger.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes und anderer sicherheitsrechtlicher Vorschriften

§ 1

Das Bayerische Katastrophenschutzgesetz vom 24. Juli 1996 (GVBl S. 282, BayRS 215-4-1-I) wird wie folgt geändert:

1. Der Gesetzesüberschrift wird die Abkürzung "(BayKSG)" angefügt.
2. In die Inhaltsübersicht wird folgendes eingefügt:
 - a) "Art. 3a Externe Notfallpläne"
 - b) "Art. 7a Rechtsverhältnisse der Helfer"
3. In Art. 1 Abs. 2 werden nach dem Wort "Menschen" die Worte "oder die natürlichen Lebensgrundlagen" eingefügt.
4. Es wird folgender Art. 3a eingefügt:

"Art. 3a Externe Notfallpläne

(1) ¹Die Kreisverwaltungsbehörde hat Alarm- und Einsatzpläne (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1) als externe Notfallpläne für solche Betriebe zu erstellen, für die gemäß Art. 9 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 2 sowie Art. 4 der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (ABl. EG 1997 Nr. L 10/13 ff.) vom Betreiber ein Sicherheitsbericht zu erstellen ist. ²Der Betreiber hat der Kreisverwaltungsbehörde den Sicherheitsbericht, die internen Notfallpläne sowie weitere für die Erstellung externer Notfallpläne erforderliche Informationen vor Inbetriebnahme zur Verfügung zu stellen. ³Die Kreisverwaltungsbehörde kann auf Grund der Informationen in dem Sicherheitsbericht entscheiden, daß sich die Erstellung eines externen Notfallplans erübrigt; die Entscheidung ist zu begründen.

(2) Der externe Notfallplan wird erstellt, um

1. Schadensfälle einzudämmen und unter Kontrolle zu bringen, so daß die Folgen möglichst gering ge-

halten und Schäden für Mensch, natürliche Lebensgrundlagen und Sachen begrenzt werden können;

2. Maßnahmen zum Schutz von Menschen und den natürlichen Lebensgrundlagen vor den Folgen schwerer Unfälle einzuleiten;
 3. notwendige Informationen an die Öffentlichkeit sowie betroffene Behörden oder Dienststellen in dem betreffenden Gebiet weiterzugeben;
 4. Aufräumarbeiten und Maßnahmen zur Wiederherstellung der natürlichen Lebensgrundlagen nach einem schweren Unfall einzuleiten.
- (3) Der externe Notfallplan muß Angaben enthalten über:
1. Namen oder Stellung der Personen, die zur Einleitung von Sofortmaßnahmen sowie zur Durchführung und Koordinierung von Maßnahmen außerhalb des Betriebsgeländes ermächtigt sind;
 2. Vorkehrungen zur Entgegennahme von Frühwarnungen sowie zur Alarmauslösung und zur Benachrichtigung der Einsatzkräfte;
 3. Vorkehrungen zur Koordinierung der zur Umsetzung des externen Notfallplans notwendigen Einsatzmittel;
 4. Vorkehrungen zur Unterstützung von Abhilfemaßnahmen auf dem Betriebsgelände;
 5. Vorkehrungen für Abhilfemaßnahmen außerhalb des Betriebsgeländes;
 6. Vorkehrungen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Unfall sowie über das richtige Verhalten;
 7. Vorkehrungen zur Unterrichtung der Einsatzkräfte anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaften im Fall eines schweren Unfalls mit möglichen grenzüberschreitenden Folgen.

(4) ¹Der Entwurf des externen Notfallplans ist zur Anhörung der Öffentlichkeit auf die Dauer eines Monats bei der Kreisverwaltungsbehörde öffentlich auszulegen. ²Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher öffentlich mit dem Hinweis bekanntzumachen, daß während der Auslegungszeit Anregungen vorgebracht werden können. ³§ 3 Abs. 2 Sätze 4 und 5 und Absatz 3 des Baugesetzbuchs gelten entsprechend. ⁴Die Auslegung erfolgt mit den Funktionsbezeichnungen der erfaßten Personen; sonstige personenbezogene

Daten wie Namen und private Telefonnummern sind unkenntlich zu machen. ⁵Auf Antrag des Betreibers, dem der Entwurf des externen Notfallplans mindestens eine Woche vor der Bekanntgabe nach Satz 2 zu übermitteln ist, sind bisher unveröffentlichte Angaben über den Betrieb unkenntlich zu machen, soweit das Interesse des Betreibers daran das Interesse der Öffentlichkeit an der Offenbarung überwiegt.

(5) Die Kreisverwaltungsbehörden wenden den externen Notfallplan unverzüglich an, wenn es zu einem schweren Unfall (Art. 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996) kommt oder ein solcher zu erwarten ist.

(6) ¹Könnte ein anderer Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft von den grenzüberschreitenden Wirkungen eines Betriebs im Sinn von Absatz 1 Satz 1 betroffen werden, macht die Kreisverwaltungsbehörde den von dem Mitgliedsstaat benannten Behörden ausreichende Informationen zugänglich, damit sie gegebenenfalls die Bestimmungen der Art. 11 bis 13 der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 anwenden können. ²Bei einem nahe am Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft gelegenen Betrieb unterrichtet die Kreisverwaltungsbehörde die von dem Mitgliedsstaat benannten Behörden über Entscheidungen gemäß Absatz 1 Satz 3. ³Wenn der andere Mitgliedstaat die zu beteiligenden Behörden nicht benannt hat, ist jeweils die oberste für Katastrophenschutz zuständige Behörde des anderen Mitgliedsstaats zu unterrichten.

(7) Die externen Notfallpläne sind in angemessenen Abständen von höchstens drei Jahren durch die Kreisverwaltungsbehörde unter Beteiligung des Betreibers zu überprüfen, zu erproben und unter Berücksichtigung von Veränderungen und neuen Erkenntnissen fortzuschreiben."

5. Es wird folgender Art. 7a eingefügt:

"Art. 7a
Rechtsverhältnisse der Helfer

Rechte und Pflichten der nach diesem Gesetz mitwirkenden Helfer richten sich nach den Vorschriften der Organisationen, denen sie angehören, soweit nichts anderes durch Gesetz geregelt ist."

6. In Art. 8 Abs. 2 werden nach dem Wort "Menschen" die Worte "oder die natürlichen Lebensgrundlagen" eingefügt.

7. Dem Art. 19 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Bei bestehenden Betrieben im Sinn des Art. 3 a Abs. 1 Satz 1, die bisher unter die Richtlinie 82/501/EWG des Rates vom 24. Juni 1982 fallen, hat

der Betreiber die Informationen gemäß Art. 3 a Abs. 1 Satz 2 bis spätestens 4. Februar 2001, bei sonstigen bestehenden Betrieben bis spätestens 4. Februar 2002 zur Verfügung zu stellen."

§ 2

Das Gesetz über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz - LStVG) (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 323), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 11 Abs. 1 Satz 1 wird "Art. 49" durch "Art. 70" ersetzt.
2. In Art. 12 Abs. 1 und 2 sowie in Art. 15 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils die Worte "Staatsministerium des Innern" durch die Worte "Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit" ersetzt.
3. In Art. 29 Abs. 1 Satz 3 wird "Art. 92" durch "Art. 85" ersetzt.
4. In Art. 38 Abs. 1 Nr. 1 wird das Komma nach dem Wort "Mängel" durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"dabei kann bestimmt werden, daß die zuständige Behörde die Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe oder sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes Werkfeuerwehren bestehen, auf deren Kosten übertragen kann,"
5. In Art. 50 Abs. 1 Satz 3 wird "Abs. 3" durch "Abs. 4" ersetzt.
6. In Art. 60 Abs. 2 Nr. 4 wird das Wort "Naturschutzgesetz" durch das Wort "Naturschutzrecht" ersetzt.

§ 3

Art. 8 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVVerk) vom 28. Juni 1990 (GVBl S. 220, BayRS 9210-1-W), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1996 (GVBl. S. 295), erhält folgende Fassung:

"Art. 8

Zulassung von Personen zum öffentlichen Straßenverkehr, Verkehrszentralregister, Fahrlehrerwesen und Straßenverkehrs-Zulassung-Ordnung

(1) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die für den Vollzug der Vorschriften über die Zulassung von Personen zum öffentlichen Straßenverkehr, über das Verkehrszentralregister und über das Fahrlehrerwesen zuständigen Stellen zu bestimmen, soweit Bundesrecht nichts anderes vorschreibt.

(2) Das Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie wird ermächtigt, die für den Vollzug der Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung zuständigen Behörden durch Rechtsverordnung zu bestimmen, soweit Bundesrecht nichts anderes vorschreibt."

§ 4

¹§ 1 und 2 dieses Gesetzes treten am in Kraft. ²§ 3 dieses Gesetzes tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1998 in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines

Die Neufassung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKSG) vom 24. Juli 1996 ist zum 01.01.1997 in Kraft getreten. Sie hat sich, soweit bisher erkennbar, bewährt. Insoweit besteht kein erneuter Veränderungsbedarf. Der vorliegende Gesetzentwurf ist ausschließlich erforderlich, um eine Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft sowie ein Bundesgesetz ins bayerische Landesrecht umzusetzen:

- Die Seveso-II-Richtlinie der EG (Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen) bedarf gemäß Art. 24 Abs. 1 i.V.m. Art. 25 der Richtlinie der Umsetzung durch die Mitgliedsstaaten in nationales Recht bis zum 03.02.1999. Die Richtlinie enthält in erster Linie Regelungen des Störfallrechts; die Umsetzung fällt insoweit in die Zuständigkeit des Bundes. Art. 11 der Richtlinie sieht demgegenüber sog. externe, d. h. von den Behörden zu erstellende Notfallpläne für Betriebe mit besonderem Gefahrenpotential vor; dies unterfällt dem Katastrophenschutzrecht und damit der Gesetzgebungskompetenz der Länder.
- Der vorliegende Entwurf enthält die aufgrund der Seveso-II-Richtlinie erforderlichen Ergänzungen des BayKSG. Er verfolgt dabei das Ziel, die europarechtlichen Vorgaben im durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs gebotenen Umfang umzusetzen, dabei aber möglichst weitgehend die bewährten Regelungen des BayKSG wie auch die gewachsene und leistungsfähige Katastrophenschutzpraxis in Bayern zu erhalten. Dieses Vorhaben wird dadurch erleichtert, daß zahlreiche Vorgaben der Seveso-II-Richtlinie bereits von der bayerischen Katastrophenschutzpraxis erfüllt werden, ohne bisher ausdrücklich im BayKSG aufgeführt zu sein.
- Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft sind jedoch durch Gesetze oder Verordnungen umzusetzen. Deshalb werden nunmehr auch Vorschriften ins BayKSG aufgenommen, die bisher lediglich in verwaltungsinternen Regelungen enthalten waren (vgl. z. B. Mustergliederung für den Besonderen Alarm- und Einsatzplan, Anlage zur Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 31.12.1985, MABl 1986 S. 93).

- Eine grundlegende Neuerung ist die in § 1 Nummer 4 des Gesetzentwurfs vorgesehene Einführung des Art. 3a Abs. 4, der wegen der zwingenden Vorgabe von Art. 11 Abs. 3 der Richtlinie eine Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Erstellung der externen Notfallpläne vorsieht.
- Gesetzestechnisch wird der Weg gewählt, die Vorgaben über die neu einzuführenden externen Notfallpläne möglichst eng mit den bereits jetzt durch Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des geltenden BayKSG vorgeschriebenen Alarm- und Einsatzplänen für Anlagen und Einrichtungen mit besonderem Gefahrenpotential zu verzahnen. Das Verhältnis der verschiedenen Pläne zueinander wird dadurch für den Gesetzesvollzug in Behörden und Unternehmen deutlich gemacht: der externe Notfallplan ist ein Spezialfall des Alarm- und Einsatzplans, der bei Vorliegen qualifizierter Voraussetzungen anstelle des letzteren erstellt wird.
- § 21 Abs. 1 des Zivilschutzgesetzes (ZSG) vom 25. März 1997 (BGBl I S. 726) verweist hinsichtlich der Rechte und Pflichten der im Zivilschutz mitwirkenden Helfer auf die landesrechtlichen Katastrophenschutzvorschriften. Demgegenüber hatten die durch das ZSG abgelösten Bundesgesetze, nämlich das Zivilschutzgesetz alter Fassung (ZSchG) und das Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes (KatSG), in § 9 ZSchG bzw. § 9 KatSG eigene Vorschriften über die Rechtsverhältnisse der Helfer enthalten. Das BayKSG enthielt infolgedessen bisher keine eigenen Regelungen hierzu; die neu aufgetretene Lücke wird nunmehr geschlossen.

Es ist beabsichtigt, die Verordnung über die Feuerbeschau vom 12. Dezember 1980 (Feuerbeschauverordnung -FBV-) den heutigen Erfordernissen anzupassen. U.a. sollen die für die Durchführung der Feuerbeschau zuständigen Behörden die Möglichkeit erhalten, die Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, die Werkfeuerwehren nach Art. 15 des Bayer. Feuerwehrgesetzes (BayFwG) vorhalten, zu übertragen und Nachweise über die Durchführung und das Ergebnis der Feuerbeschau zu verlangen. Hierfür ist eine entsprechende Ergänzung des Art. 38 LStVG, der Rechtsgrundlage der FBV, notwendig.

Artikel 8 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen wird zur Klarstellung der Ermächtigungen zum Erlaß von Zuständigkeitsregelungen an das geänderte Bundesrecht angepaßt.

B) Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 Nr. 1 und 2:

Redaktionelle Ergänzungen

Zu § 1 Nr. 3:

Durch Nr. 3 des Gesetzentwurfs wird der in Art. 1 Abs. 2 BayKSG definierte Katastrophenbegriff um das Schutzgut der "natürlichen Lebensgrundlagen" erweitert. Bisher sieht Art. 1 Abs. 2 BayKSG als Schutzgüter nur "Leben oder Gesundheit einer Vielzahl von Menschen oder bedeutende Sachwerte" vor. Die Erweiterung ist geboten, weil die Seveso-II-Richtlinie in Art. 1, Art. 3 Nrn. 5 und 6 und Art. 11 Abs. 2 neben dem Menschen und Sachwerten die "Umwelt" als eigenständiges Schutzgut vorschreibt.

Die "Umwelt" kann nicht dem Schutzgut "bedeutende Sachwerte" zugeordnet werden, weil darunter nur gegenständliche Dinge mit vermögensrechtlichem Wert fallen. Der Begriff "Umwelt" reicht dagegen weiter und umfaßt beispielsweise auch Güter wie Luft, Wasser oder Klima.

Mit dem Begriff "natürliche Lebensgrundlagen" anstelle von "Umwelt" verwendet der Entwurf die Formulierung von Art. 20a Grundgesetz sowie von Art. 3 Abs. 2 und Art. 141 Bayer. Verfassung.

Zu § 1 Nr. 4 (Art. 3a BayKSG):

Durch den geplanten Artikel 3a BayKSG werden die Vorgaben von Art. 11 der Seveso-II-Richtlinie über die Aufstellung externer Notfallpläne sowie die dazu gem. Art. 16 der Richtlinie erforderliche Benennung der zuständigen Behörden umgesetzt.

Zu Absatz 1

Die externen Notfallpläne werden durch die Formulierung von Absatz 1 und die systematische Stellung im Anschluß an Art. 3 als Spezialfall der bereits von Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayKSG vorgesehenen Alarm- und Einsatzpläne für Anlagen und Einrichtungen mit besonderem Gefahrenpotential ausgestaltet. Dadurch ist das Verhältnis zwischen den beiden Plänen eindeutig geklärt: Liegen die besonderen Voraussetzungen für die Aufstellung eines externen Notfallplans vor, so ist neben diesem kein weiterer Alarm- und Einsatzplan vorgesehen; sind dagegen nur die Voraussetzungen für die Aufstellung eines Alarm- und Einsatzplans erfüllt, so verbleibt es bei dessen Aufstellung nach den bisher gültigen Vorschriften.

Bereits bestehende Alarm- und Einsatzpläne können, sofern ein externer Notfallplan aufzustellen ist, als Grundlage für die Erarbeitung dienen. Jedoch muß der externe Notfallplan nach Durchführung des Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahrens neu in Kraft gesetzt werden.

Für die Abgrenzung der betroffenen Betriebe wird unmittelbar auf die einschlägigen Artikel 2, 4 und 9 der Seveso-II-Richtlinie verwiesen. Art. 4 der Richtlinie stellt zunächst klar, daß die Vorgaben für bestimmte Objekte, wie beispielsweise militärische Anlagen, nicht einschlägig sind. Auch der Schutz vor radioaktiver Strahlung oder vor Gefahren beim Transport gefährlicher Güter unterfällt nicht der Richtlinie; hierfür gelten die bereits vorhandenen Spezialvorschriften. Art. 9 der Richtlinie schreibt die Erstellung eines Sicherheitsberichts vor. Daran knüpft Art. 11 der Richtlinie wiederum die Pflicht zur Aufstellung externer Notfallpläne. Für die genaue Ermittlung der von Art. 9 und 11 der Richtlinie betroffenen Betriebe verweist Art. 2 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz der Richtlinie auf den umfangreichen Anhang I der Richtlinie. Dort sind, jeweils in der Spalte 3 Mengenschwellen für im einzelnen aufgeführte oder durch ihre Risikoklassifizierung näher beschriebene gefährliche Stoffe festgelegt. Mit dem Erreichen einer dieser Mengenschwellen werden die Pflichten nach Art. 9 und 11 der Richtlinie für den betroffenen Betrieb wirksam.

Die Umsetzung dieser komplizierten Anwendbarkeitsvorschriften ist nur durch Verweisung auf die Richtlinie möglich. Die Aufnahme der Vorschriften selbst würde den Rahmen des BayKSG sprengen. Eine Verweisung auf eine Norm des Bundesrechts ist nicht möglich, da eine bundesrechtliche Vorschrift, die die durch die Richtlinie betroffenen Betriebe erfaßt, bisher nicht existiert.

Durch Satz 2 wird die Informationsverpflichtung des Art. 11 Abs. 1 Buchst. b der Seveso-II-Richtlinie umgesetzt. Zur Übergangsregelung für bestehende Betriebe vgl. Nr. 7 des Gesetzentwurfs.

Durch Satz 3 wird Art. 11 Abs. 6 der Seveso-II-Richtlinie umgesetzt. Die Entscheidung hat verwaltungsinternen Charakter; sie ist vor allem in Hinblick auf künftige Veränderungen des Betriebs zu dokumentieren und zu begründen. Die Vorschriften zur Erstellung des Sicherheitsberichts ergeben sich aus Art. 9 der Richtlinie und gehören zu dem vom Bund umzusetzenden Teil. Satz 3 gilt jedoch nur für externe Notfallpläne: die Pflicht zur Aufstellung eines Alarm- und Einsatzplans nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayKSG bleibt davon unberührt.

Im Rahmen des Verwaltungsvollzugs wird auf eine möglichst zeitnahe Erstellung der externen Notfallpläne hingewirkt werden.

Zu Absatz 2:

Der Entwurf übernimmt Art. 11 Abs. 2 Satz 1 der Richtlinie wörtlich; lediglich der Begriff der "Umwelt" wird durch den der "natürlichen Lebensgrundlagen" ersetzt (vgl. oben zu § 1 Nr. 3). Die Aufnahme näher beschriebener Zielsetzungen für die Alarmplanung über die in Art. 1 BayKSG zugewiesene Aufgabe ist der bisherigen Gesetzesfassung fremd. Hinsichtlich der externen Notfallpläne bedürfen jedoch auch diese Zielvorgaben der Umsetzung, weil nach der Rechtsprechung sicherzustellen ist, daß alle festgelegten Gewährleistungen der Richtlinie auch in den nationalen Umsetzungsnormen abgedeckt werden.

Den aufgezählten Zielsetzungen ist zu entnehmen, daß die externen Notfallpläne nicht nur für den Fall der Katastrophe i.S.v. Art. 1 Abs. 2 BayKSG, sondern auch für schwere Unfälle aufzustellen und bei Eintritt eines solchen Ereignisses durchzuführen sind. Unter einem schweren Unfall versteht Art. 3 Nr. 5 der Richtlinie "ein Ereignis - z. B. eine Emission, einen Brand oder eine Explosion größeren Ausmaßes -, das sich aus unkontrollierten Vorgängen in einem unter diese Richtlinie fallenden Betrieb ergibt, das unmittelbar oder später innerhalb oder außerhalb des Betriebs zu einer ernststen Gefahr für die menschliche Gesundheit und/oder die Umwelt führt und bei dem ein oder mehrere gefährliche Stoffe beteiligt sind".

Zu Absatz 3:

Die inhaltlichen Vorgaben für die externen Notfallpläne gemäß Art. 11 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Anhang IV Nr. 2 der Richtlinie werden weitgehend wörtlich übernommen; lediglich einige redaktionelle Änderungen werden zur Anpassung an die übliche bayerische Formulierungspraxis vorgenommen. Aus europarechtlichen Gründen muß auch der Katalog inhaltlicher Vorgaben in unmittelbar verbindliche Rechtsvorschriften aufgenommen werden; bloße Verwaltungsvorschriften genügen dazu nach der Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofs nicht.

Wesentliche Veränderungen für die Praxis sind aufgrund dieses Absatzes nicht zu erwarten, da die geforderten Vorkehrungen schon bisher weitgehend durch Verwaltungsvorschriften (z. B. Bekanntmachung zur Alarmierung im Brand- und Katastrophenschutz - AllMBl 1993 S. 856; Richtlinien für die Bewältigung großräumiger Gefährdungslagen und anderer koordinierungsbedürftiger Ereignisse - AllMBl 1990 S. 774) eingeführt sind.

Zu Absatz 4:

Art. 11 Abs. 3 der Seveso-II-Richtlinie schreibt die Anhörung der Öffentlichkeit zu den externen Notfallplänen zwingend vor.

Die Auslegung hat gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2, 2. Alternative Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz bei der Kreisverwaltungsbehörde zu erfolgen, in deren örtlichen Zuständigkeitsbereich sich die betroffene Betriebsstätte befindet.

Die Kreisverwaltungsbehörde macht die Auslegung in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich öffentlich bekannt (Art. 21 Abs. 2 Landkreisordnung). Außerdem sorgt die Kreisverwaltungsbehörde für eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung im Zuständigkeitsbereich benachbarter Kreisverwaltungsbehörden, sofern aufgrund der örtlichen Lage des betroffenen Betriebs und der davon ausgehenden Gefahren auch von einer potentiellen Gefährdung dort lebender Bürger im Ereignisfall ausgegangen werden muß; dies ist anhand der Umstände des konkreten Einzelfalls zu entscheiden.

Durch die Verweisung auf die einschlägigen Vorschriften des Baugesetzbuchs wird der Verwaltungsaufwand für die Neueinführung weitestmöglich begrenzt. Die in der Praxis bekannten und bewährten Vorschriften des Bauplanungsrechts eignen sich auch für die Aufstellung von Katastrophenschutzplänen, da sie für die Bauungs- und Flächennutzungspläne entwickelt wurden, die wie Katastrophenschutzpläne einen lokal begrenzten Planungsbereich betreffen.

Satz 4 nimmt die aus Sicht des Datenschutzes erforderliche Grenzziehung für die öffentliche Auslegung der Pläne vor. Soweit z. B. im Alarmteil des externen Notfallplans nicht nur Organisationseinheiten, sondern auch natürliche Personen erfaßt sind, bedarf es zur Beteiligung der Öffentlichkeit keiner Veröffentlichung von konkreten Personendaten; es muß lediglich erkennbar sein, daß tatsächlich eine Person oder Stelle zur Alarmierung im Notfall vorgesehen ist.

Satz 5 dient über Satz 4 hinaus dem Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Als solche sind bisher unveröffentlichte Angaben über einen Betrieb anzusehen, bei denen das Geheimhaltungsinteresse des Betreibers gegenüber dem Offenbarungsinteresse der Öffentlichkeit überwiegt. Eine solche Abwägung kann jeweils nur im konkreten Einzelfall erfolgen. Dabei ist der Beteiligung der Öffentlichkeit zunächst das einem verfahrensrechtlichen Anspruch zukommende Gewicht einzuräumen. Es obliegt dem Betreiber, durch die Begründung seines Antrages auf Unkenntlichmachung einzelner Daten das überwiegende Gewicht seines Interesses und die ihm drohenden Nachteile bei einer Offenlegung der betroffenen Daten nachvollziehbar und überzeugend darzulegen. Zur verfahrensrechtlichen Absicherung des Antrags des Betreibers, hat ihm die Behörde mindestens eine Woche vor der öffentlichen Bekanntgabe der Auslegung der Pläne einen Entwurf des Plans zu übermitteln.

Zu Absatz 5:

Durch Absatz 5 wird Art. 11 Abs. 5 der Seveso-II-Richtlinie umgesetzt. Zum Begriff des schweren Unfalls (vgl. oben zu Absatz 2) wird auf Art. 3 Nr. 5 der Richtlinie verwiesen, da eine unmittelbare Aufnahme der Definition, die auch die umfängliche Definition der gefährlichen Stoffe umfassen müßte, den Rahmen des BayKSG sprengen würde. In der Praxis wird der Begriff des

schweren Unfalls zu keinen Vollzugsproblemen führen. Soweit die Kreisverwaltungsbehörde bei einem schweren Unfall unterhalb der Katastrophenschwelle handelt, wird sie als Sicherheitsbehörde auf der Grundlage des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes tätig (vgl. Art. 1 Abs. 3 BayKSG).

Zu Absatz 6

Mit dieser Regelung wird Art. 13 Abs. 2 und 3 der Seveso-II-Richtlinie umgesetzt. Die Ausgestaltung der grenzüberschreitenden Informationsverpflichtung entspricht der Regelung des § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Zu Absatz 7:

Art. 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 BayKSG verpflichten zur Fortschreibung der Alarm- und Einsatzpläne sowie zur Abhaltung von Übungen. Art. 11 Abs. 4 der Seveso-II-Richtlinie geht darüber hinaus; insbesondere wird eine Höchstfrist von drei Jahren für die Überprüfung, Erprobung und Aktualisierung gesetzt. Deshalb ist auch insoweit eine spezielle Bestimmung für die externen Notfallpläne erforderlich. Die gegenüber Art. 11 Abs. 4 der Richtlinie kürzere Fassung des Entwurfs setzt alle Vorgaben der Richtlinie um. Der bereits im BayKSG verwendete Begriff "fortzuschreiben" enthält auch die Maßgaben der Richtlinie, die Pläne, soweit erforderlich, zu überarbeiten und auf den neuesten Stand zu bringen. Der Begriff "Veränderungen" bezieht sich sowohl auf die betroffenen Betriebe wie auf die im Katastrophenschutz mitwirkenden Einheiten und Personen. Unter "neuen Erkenntnissen" sind sowohl technische Erkenntnisse wie auch Erkenntnisse darüber, wie bei schweren Unfällen zu handeln ist, erfaßt.

Die Höchstfrist von drei Jahren entbindet die Betreiber nicht von der bereits Art. 8 Abs. 2 BayKSG zu entnehmenden Pflicht, sich ergebende Veränderungen, etwa in der Zuständigkeit der für den Notfall verantwortlichen Mitarbeiter, der Betätigung des Betriebs und der baulichen Anlagen unverzüglich der Katastrophenschutzbehörde mitzuteilen.

Zu § 1 Nr. 5 (Art. 7a BayKSG):

Durch das Zivilschutzneuordnungsgesetz vom 25. März 1997 (BGBl I S. 726) wurde die bisherige organisatorische Aufspaltung des Katastrophenschutzes in den landesrechtlich geregelten "friedensmäßigen" Katastrophenschutz und den bundesgesetzlich geregelten sog. "Erweiterten Katastrophenschutz" (für den Verteidigungsfall) aufgehoben. Nach § 11 Abs. 1 des Zivilschutzgesetzes (ZSG) nehmen nunmehr die nach Landesrecht im Katastrophenschutz mitwirkenden Einheiten und Einrichtungen auch die Aufgaben zum Schutz der Bevölkerung vor den besonderen Gefahren und Schäden wahr, die im Verteidigungsfall drohen. Deshalb enthält das ZSG auch keine eigene Helferregelung mehr, sondern verweist auf die landesrechtlichen Vorschriften.

Abgesehen von den für die Feuerwehrdienstleistenden geltenden Vorschriften der Art. 6 und 9 bis 11 Bayer. Feuerwehrgesetz hat Bayern bisher keine derartigen Regelungen getroffen.

Mangels gesetzlicher Regelung ergab sich der rechtliche Rahmen für die in Bayern im "friedensmäßigen" Katastrophenschutz tätigen, freiwilligen Helfer schon bisher allein aus den Vorschriften der Organisationen und Einrichtungen, denen die jeweiligen Helfer angehören, sowie ggf. aus den Vereinbarungen, die zwischen den Helfern sowie ihren Organisationen bzw. Einrichtungen zu-

sätzlich getroffen worden waren. Schwierigkeiten der Praxis, die ein Tätigwerden des Landesgesetzgebers nötig gemacht hätten, wurden nicht bekannt.

Der vorliegende Gesetzesentwurf schreibt daher diese Rechtslage lediglich formal fest und verhindert damit, daß die Verweisung von § 21 Abs. 1 ZSG in Bayern ins Leere läuft.

Zu § 1 Nr. 6 (Art. 8 Abs. 2 BayKSG)

Folgeänderung von § 1 Nr. 3

Zu § 1 Nr. 7 (Art. 19 Abs. 4 BayKSG)

Hiermit wird die notwendige Übergangsregelung für bestehende Betriebe geschaffen. Die Fristen ergeben sich aus Art. 11 Abs. 1 Buchst. b der Seveso-II-Richtlinie, wonach zu unterscheiden ist, ob die bestehenden Betriebe schon bisher unter die sogenannte Seveso-I-Richtlinie (Richtlinie 82/501/EWG des Rates vom 24. Juni 1982) gefallen sind oder nicht.

Zu § 2 Nr. 1 (Art. 11 Abs. 1 Satz 1 LStVG)

Durch die Einfügung des Datenschutzteils in das Polizeiaufgabengesetz wurde die Artikelfolge geändert (s. Bekanntmachung der Neufassung des Polizeiaufgabengesetzes vom 14. September 1990, GVBl S. 397). Art. 49 des Polizeiaufgabengesetzes wurde inhaltsgleich in Art. 70 des Polizeiaufgabengesetzes übernommen. Die Änderung des Art. 11 Abs. 1 Satz 1 dient der Anpassung an die beschriebene geänderte Artikelfolge im Polizeiaufgabengesetz.

Zu § 2 Nr. 2 (Art. 12 Abs. 1 und 2, Art. 15 Abs. 1 Satz 1 LStVG)

Die Änderung von Art. 12 Abs. 1, Abs. 2 und Art. 15 Abs. 1 Satz 1 dient der Anpassung an den Zuständigkeitsübergang auf das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit durch das Gesetz zur Überleitung von Zuständigkeiten vom 23. Juli 1993 (GVBl S. 496).

Zu § 2 Nr. 3 (Art. 29 Abs. 1 Satz 3 LStVG)

Art. 29 Abs. 1 Satz 3 wird der geänderten Bayerischen Bauordnung angepaßt. Im Rahmen der Neubekanntmachung der Bayerischen Bauordnung vom 15. April 1994 (GVBl S. 251) wurde die Regelung des Art. 85 der Bayerischen Bauordnung inhaltsgleich in Art. 92 der Bayerischen Bauordnung übertragen. Mit Neubekanntmachung der Bayerischen Bauordnung vom 4. August 1997 (GVBl S. 433) erhielt Art. 92 der Bayerischen Bauordnung wieder den früheren Standort. Inhaltliche Änderungen waren damit nicht verbunden.

Zu § 2 Nr. 4 (Art. 38 Abs. 1 Nr. 1 LStVG)

Art. 38 Abs. 1 Nr. 1 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG) ist die Ermächtigungsnorm für die Verordnung über die Feuerbeschau (Feuerbeschauverordnung -FBV). Durch die Gesetzesänderung wird die Verordnungsermächtigung erweitert. Es sollen die Behörden, denen gemäß der FBV die Feuerbeschau obliegt (in der Regel die Gemeinden), die Befugnis erhalten, die Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, die nach Art. 15 des Bayer. Feuerwehrgesetzes (BayFwG) Werkfeuerwehren vorhalten, zu übertragen.

Die Entscheidung darüber, ob die Feuerbeschau durch den Betrieb oder die Einrichtung mit Werkfeuerwehr durchgeführt werden soll, liegt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde. Dabei ist maßgeblich auf die Leistungsfähigkeit der Werkfeuerwehr und das Gefahrenpotential des Betriebs und der sonstigen Einrichtung abzustellen. Die Übertragung erfolgt durch Verwaltungsakt nach Anhörung des betroffenen Betriebs oder der betroffenen Einrichtung. Die ordnungsgemäße Durchführung der Feuerbeschau kann durch entsprechende Nachweispflichten sichergestellt werden. Es bleibt also der zuständigen Behörde überlassen, gezielte Übertragungen vorzunehmen, Mischformen zu wählen (z. B. Feuerbeschau durch Werkfeuerwehr unter Teilnahme etwa des Kommandanten der gemeindlichen Feuerwehr) oder von einer Übertragung abzusehen.

Gleichzeitig wird mit dieser Regelung an die Eigenverantwortlichkeit der Betriebe oder Einrichtungen mit besonderem Gefahrenpotential angeknüpft. Soweit von der Übertragungsmöglichkeit Gebrauch gemacht wird, ist die Durchführung der Feuerbeschau dem Betrieb oder der Einrichtung zuzurechnen.

Die Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau ohne Kostenerstattung ist gerechtfertigt; denn bei Betrieben oder Einrichtungen mit Werkfeuerwehr ist eine besondere Gefährdungslage gegeben. Sie zu beherrschen ist Aufgabe des Inhabers des Betriebs bzw. des Betreibers der Einrichtung. Entsprechend dem Verursacherprinzip haben sie - und nicht die Allgemeinheit - für die erforderlichen Maßnahmen - wozu auch die Feuerbeschau gehört - die entsprechenden Kosten zu tragen. Auch im Bereich des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes vom 24. Juli 1996 (GVBl S. 282) wurde gemäß dem Verursacherprinzip die Kostenpflicht für Werkfeuerwehren einheitlich auf die Betreiber übertragen und festgelegt, daß für die Katastrophenabwehr herangezogene Werkfeuerwehren dann keinen Aufwendungsersatz erhalten, wenn der Einsatz im Interesse des Betriebes oder der Einrichtung erfolgt, für die die Werkfeuerwehr besteht (Art. 11 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 BayKSG).

Zu § 2 Nr. 5 (Art. 50 Abs. 1 Satz 3 LStVG)

Mit § 1 Nr. 40 des 2. Strafrechtsbereinigungs- und Anpassungsgesetzes vom 24. Juli 1974 (GVBl S. 354) wurde in Art. 59 (jetzt Art. 51) des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes ein neuer Absatz 3 eingefügt. Die Änderung des Art. 50 Abs. 1 Satz 3 dient der Anpassung an die genannte Änderung des LStVG.

Zu § 2 Nr. 6 (Art. 60 Abs. 2 Nr. 4 LStVG)

Das Reichsnaturschutzgesetz vom 26. Juni 1935 wurde zunächst in das Landesrecht übernommen und durch Art. 59 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes vom 27. Juli 1973 (GVBl. 437, ber. S. 562) aufgehoben. Weiterhin sind jedoch Verordnungen in Kraft, die auf dem Naturschutzgesetz vom 26. Juni 1935 beruhen. Durch den Begriff "Naturschutzrecht" soll klargestellt werden, daß die 20-Jahre-Regelung des Außerkrafttretens von Verordnungen weder für Verordnungen, die auf dem Bundesnaturschutzgesetz beruhen (Art. 60 Abs. 2 Nr. 1 LStVG), noch für Verordnungen gilt, die in den in das Landesrecht übernommenen Regelungen des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 oder im Bayerischen Naturschutzgesetz ihre Ermächtigungsgrundlage finden.

Zu § 3 (Art. 8 ZustGVerk)

Die Überschrift des Art. 8 ZustGVerk ist redaktionell zu ändern, da aufgrund der Ausgliederung des Fahrerlaubnisrechts aus der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und der Übernahme von § 13a Abs. 4 Nr. 2 StVZO in § 29 Abs. 3 Nr. 2 StVG die Regelungen über die Zulassung von Personen zum öffentlichen Straßenverkehr nicht mehr in der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung enthalten sind.

Zu Absatz 1

Die "Zulassung von Personen zum öffentlichen Straßenverkehr" ist jetzt bundesrechtlich in der Fahrerlaubnis-Verordnung geregelt. Die Formulierung in Artikel 8 ZustGVerk bedurfte insoweit keiner Anpassung.

Die Vorschrift über die Tilgung von Eintragungen im Verkehrszentralregister befand sich bislang in § 13 a Abs. 4 Nr. 2 StVZO und wurde nun in § 29 Abs. 3 Nr. 2 StVG übernommen. Da das Verkehrszentralregister in den Bereich der Zulassung von Personen zum öffentlichen Straßenverkehr fällt, handelt es sich insoweit nur um eine Klarstellung. Für die Zuweisung von Zuständigkeiten für den Vollzug des StVG war bisher keine landesrechtliche Regelung erforderlich.

Für die Regelung der Zuständigkeiten im Fahrlehrerrecht bestand bisher eine bundesrechtliche Ermächtigung der Landesregierung in § 32 Abs. 1 FahrlG. In der am 1.1.1999 in Kraft tretenden An-

derung des Fahrlehrergesetzes ist diese Ermächtigung nicht mehr enthalten. Daher ist entsprechend dem Ziel des ZustGVerk, die gemäß Art. 77 Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Verfassung notwendigen Rechtsgrundlagen für alle Zuständigkeitsregelungen im Verkehrswesen entsprechend der Ressortzuständigkeiten zu schaffen, eine entsprechende Ermächtigung des Staatsministeriums des Innern ausdrücklich aufzunehmen.

Zu Absatz 2

Die Formulierung "Vollzug aller sonstigen Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung" wird redaktionell angepaßt in "Vollzug der Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung".

Zu § 4 (Inkrafttreten)

Es ist erforderlich, daß § 3 des Gesetzes rückwirkend zum 1. Dezember 1998 in Kraft tritt.

Da die bundesrechtlichen Neuregelungen zum 1.1.1999 in Kraft treten, sollen auch die bereits vorbereiteten, dem neuen Bundesrecht angepaßten landesrechtlichen Zuständigkeitsregelungen im Wege einer Rechtsverordnung zum 1.1.1999 in Kraft treten. Diese Rechtsverordnung bedarf gemäß Art. 77 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung einer Ermächtigungsgrundlage durch formelles Gesetz. Durch das rückwirkende Inkraftsetzen soll von Anfang an eine nicht anzweifelbare Rechtsgrundlage geschaffen werden.